

Psychopharmaka in der Pflege.....	1
Verdacht auf unerlaubte Sedierung durch Medikamente – So kann man vorgehen..	3
BFH: Pflegebedingte Kosten auch in Pflege-WG steuerlich absetzbar	5
BIVA-Aktion für bessere Pflege in Berlin	6
Geschenkspende zu Weihnachten	6
BIVA-Geschäftsstelle schließt zwischen den Jahren.....	6
Beschluss der Vereinten Nationen: Verbot von Altersdiskriminierung	6
Armut ist ein Risiko für die soziale Integration Älterer	6
400 Angebote gegen Einsamkeit in Deutschland online.....	7
Berlin: „Mein-Technik-Finder“ für Pflegebedürftige	7

Das besondere Thema

Psychopharmaka in der Pflege

Psychopharmaka sind Medikamente, die auf das Gehirn bzw. das zentrale Nervensystem wirken. Sie werden zur Behandlung psychischer Erkrankungen eingesetzt und sind verschreibungspflichtig, das heißt, sie müssen vom Arzt verordnet werden. Sollen sie mit dem Ziel der Sedierung eingesetzt werden, muss zusätzlich die/der Betroffene dem zustimmen oder aber eine richterliche Genehmigung vorliegen.

Arten von Psychopharmaka in der Altenpflege

Es gibt viele verschiedene Arten von Psychopharmaka. Sie beeinflussen die Signalübertragung im Gehirn, zum Beispiel indem sie die Wirkung der chemischen Botenstoffe, der sogenannten Neurotransmitter, verstärken, imitieren oder hemmen. In der Altenpflege werden am häufigsten Antidepressiva eingesetzt, aber auch Neuroleptika zur Behandlung von Psychosen sowie Medikamente gegen Parkinson und Demenz kommen zum Einsatz.

Diese Nebenwirkungen von Psychopharmaka muss man im Blick haben

Psychopharmaka können unerwünschte Nebenwirkungen wie Benommenheit oder Verwirrtheit auslösen. Beispielsweise ist die Verabreichung von Psychopharmaka ein großer Risikofaktor für Stürze im Alter. Deshalb ist es notwendig, dass Pflegepersonal und Angehörige auf Veränderungen des Verhaltens und der Stimmung Betroffener achten und diese ggf. dem behandelnden Arzt rückmelden.

Neben einem regelmäßigen Informationsaustausch zwischen den beteiligten Personen sorgt die professionelle Pflegeplanung mithilfe von Medikamentenplänen und Pflegestandards für einen verantwortungsvollen Einsatz von Psychopharmaka.

Psychopharmaka als freiheitsentziehende Maßnahme

Wenn Psychopharmaka zur Sedierung eingesetzt werden, so gilt das genau wie der Einsatz von mechanischen Vorrichtungen wie Bettgittern oder Fixiergurten als freiheitsentziehende Maßnahme. Beide Formen greifen massiv in die Selbstbestimmung ein. Daher müssen solche Maßnahmen jedes Mal durch das Betreuungsgericht richterlich genehmigt werden, festgelegt in [§ 1831 Bürgerliches Gesetzbuch \(BGB\) – „Freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen“](#). Im Unterschied dazu steht die therapeutische Gabe von Psychopharmaka, um beispielsweise eine Depression zu behandeln, auch wenn diese als Nebenwirkung beruhigen und dadurch auch die Bewegungsfreiheit einschränken können. Hierbei ist keine richterliche Genehmigung notwendig.

Vergabe von sedierenden Psychopharmaka – ein systematisches Problem in der Altenpflege

Wie der aktuelle AOK-Pflegereport (<https://www.aok.de/pp/bv/pm/pflege-report-2023/>) zeigt, werden rund acht Prozent aller Heimbewohner dauerhaft Schlaf- und Beruhigungsmittel verabreicht – mutmaßlich nicht immer mit der vorgeschriebenen Genehmigung. Das sind alarmierende Zahlen. Die Zunahme der Sedierungen ist ein Symptom für das gravierende Versorgungsproblem in der heutigen Pflege: die Personalsituation lässt es oft nicht zu, sich ausreichend persönlich um die Pflegebedürftigen zu kümmern. Sedierungen sind dann der scheinbar einfache Weg aus Überlastung und Überforderung – auf Kosten der Gesundheit und Lebensqualität der Betroffenen.

Grundsätzlich dürfen Schlaf- und Beruhigungsmittel aber nicht auf Dauer eingesetzt werden, sondern nur maximal vier Wochen. Andernfalls drohen Abhängigkeit, Sturzgefahr und unerwünschte Nebenwirkungen. Gerade bei Demenzbetroffenen hat eine Sedierung oftmals eher negative Auswirkungen wie Müdigkeit, Schwindel und Teilnahmslosigkeit. Sie dürfen auch nicht ohne Verordnung, richterliche Genehmigung oder gegen den Willen bzw. ohne das Wissen des Betroffenen, seines Betreuers oder Bevollmächtigten geschehen – Pflegepersonal und auch Ärzte machen sich hier sehr schnell strafbar.

Alternativen zum Einsatz von Psychopharmaka

Der Anlass für den Einsatz von Psychopharmaka zur Sedierung ist oft ein sogenanntes herausforderndes Verhalten von Pflegeheimbewohner:innen – meist bei Demenzerkrankten. In ähnlicher Weise gab es vor einigen Jahren in solchen Fällen eine Vielzahl von Fixierungen. Mittlerweile sind die Pflegekräfte hierfür sensibilisiert und es gibt probate Konzepte wie den Werdenfelser Weg, die Fixierungen vermeiden lassen.

Wichtig ist in dieser Situation, zuerst die möglichen Ursachen für das ungewöhnliche Verhalten zu überprüfen. Dabei kann die Methode Serial Trial Intervention (STI) helfen, ein fünfschrittiges Assessment-gestütztes Entscheidungsmodell.

Nacheinander überprüft das Pflegepersonal verschiedene Parameter wie Schmerzen oder Verletzungen, Vitalwerte, Hunger, Durst, Harndrang oder Juckreiz bis hin zu Umgebungsfaktoren wie Helligkeit, Temperatur und Lautstärke sowie unbefriedigte Bedürfnisse nach Bewegung, menschlicher Nähe oder Beschäftigung. Auch krankhafte Blutwerte wie Elektrolytentgleisungen können sich in auffälligem Verhalten äußern. Oft kann das Beheben dieser Ursachen dazu führen, dass sich die oder der Betroffene wieder beruhigt. Die STI-Methode wurde im Projekt OPESA ("Optimierung des Psychopharmaka-Einsatzes in der stationären Altenpflege"; <https://www.caritas-paderborn.de/cms/contents/caritas-paderborn.de/medien/dokumente/aktuell--presse/projekte/projekt-opesa/projektbeschreibung/2022-03-09beschreibung-projekt-opesa-dicv-koeln-und-paderborn.pdf>) der Diözesan-Caritasverbände Köln und Paderborn über zwei Jahre von September 2021 bis August 2023 getestet. Unter anderem wurde in jeder Einrichtung ein:e Medikamentenbeauftragte:r bestimmt. Das Ziel, durch eine größere Fachkenntnis der beteiligten Berufsgruppen und eine verbesserte Kommunikation untereinander eher Auslöser für herausforderndes Verhalten zu finden, wurde erreicht. In der Folge konnten sogar bei einigen Bewohner:innen die Psychopharmaka reduziert werden.

Wissenswertes im Umgang mit Psychopharmaka: Angehörige sind gefordert

Der verantwortungsvolle Einsatz von Psychopharmaka gelingt nur, wenn alle Beteiligten gut informiert sind und sich untereinander austauschen. Das gilt nicht nur für das Pflegepersonal und den Arzt, sondern auch für die Angehörigen. Da sie die Betroffenen am besten kennen, können sie eher Veränderungen bemerken und sie an das Personal rückmelden. Das gilt zum Beispiel für Symptome einer Überdosierung mit Psychopharmaka. Beobachtet man etwa verstärkte Müdigkeit, Benommenheit, Gangunsicherheit, Verwirrtheit oder Unruhe, sollte man sich sofort an das Pflegepersonal wenden. Unter Umständen wird auch die übliche Dosis nicht vertragen, weil die oder der Betroffene besonders empfindlich reagiert. Dann gilt es, die Dosis zu reduzieren oder das Medikament zu wechseln. Unter Umständen ist es auch sinnvoll, von der Dauermedikation zu einer Bedarfsmedikation zu wechseln, die nur punktuell im Bedarfsfall gegeben wird.

Verdacht auf unerlaubte Sedierung durch Medikamente

– So kann man vorgehen

Immer wieder kommt es vor, dass sedierende (beruhigende) Medikamente an Pflegebedürftige verabreicht werden, ohne dass sie verordnet bzw. als freiheitsentziehende Maßnahme richterlich genehmigt wurden – – Ärzte verordnen auf Zuruf, die Medikamente einzelner Bewohner:innen werden auch für andere verwendet oder Bedarfsmedikation wird allzu freigiebig vergeben. So ähnlich war es vermutlich auch im BIVA-Beratungsfall von Frau S. aus Berlin:

Frau S., 78 Jahre alt, lebte in einer Berliner Pflege-WG. Sie ist an Demenz erkrankt und hat Pflegegrad 3. Ihre beiden Töchter besuchen sie regelmäßig und stellen die ärztliche Versorgung sicher.

Über mehrere Monate bemerkten die Töchter bei ihrer Mutter auffällige Symptome wie Müdigkeit, Bewusstseinsstörungen, Blutdruckschwankungen und

Gangstörungen. Zur Klärung konsultierten sie einen Internisten, einen Kardiologen und einen Neurologen, die aber jeweils keine eindeutige Diagnose stellen konnten. Daraufhin entstand der Verdacht, die Mutter habe vom Pflegepersonal sedierende Medikamente erhalten, die nicht verschrieben worden waren.

Gleichzeitig bot sich in der Pflege-WG eine instabile Situation mit fehlendem Fachpersonal, fehlender Teamleitung und hoher Fluktuation. Die Medikamente aller Bewohner:innen wurden in einem nicht verschlossenen Schrank gelagert und waren für jeden zugänglich. Als sich zu alledem noch ein nächtlicher Zwischenfall ereignet hatte, wo die Pflegekraft weder für die Bewohner noch von außen erreichbar war, baten die Töchter die BIVA-Rechtsberatung um Rat für das weitere Vorgehen.

Sie erfuhren, dass es durchaus legitim ist, ihrem Verdacht auf Sedierung der Mutter nachzugehen. Eine der Töchter wusste von der Haaranalyse als geeignetes Mittel, um Medikamente im Körper nachzuweisen. Tatsächlich bestätigte die Untersuchung den Verdacht: Es wurde ein Antidepressivum nachgewiesen, das der Mutter nie verordnet worden war.

Die Leitung der Pflege-WG sagte zu, die betroffene Pflegekraft nicht weiter zu beschäftigen und die nächtliche Versorgung von nun an sicherzustellen. Trotzdem erschien den Töchtern von Frau S. die weitere Unterbringung ihrer Mutter in der Pflege-WG nicht mehr sicher. Glücklicherweise fanden sie innerhalb kurzer Zeit einen Platz im Pflegeheim für sie.

BIVA-Tipp für Betroffene:

Wenn ein pflegebedürftiger Angehöriger plötzlich ungewöhnliche Symptome wie starke Müdigkeit, Benommenheit oder Seh- bzw. Gangstörungen zeigt, sollte man handeln. Mögliche Wege sind die Kontaktaufnahme zum Pflegepersonal bei bestehendem Vertrauensverhältnis oder die Konsultation des Hausarztes. Gegebenenfalls überweist dieser zum Facharzt. Hat man einen begründeten Verdacht, dass unerlaubte Medikamentengabe vorliegt, sollte man diesem auf jeden Fall nachgehen. Wenn der behandelnde Arzt aus Kostengründen keine Untersuchung veranlasst, kann man wie in unserem Fallbeispiel auch selbst aktiv werden.

Eine Haaranalyse bietet Vorteile im Vergleich zu Blut- und Urinproben. Erstens ist die Gewinnung der Probe deutlich einfacher, weil man nur eine Haarsträhne abschneiden muss. Zweitens lässt sich die Haarprobe auf mehr Substanzen testen und drittens können Substanzen je nach Haarlänge über einen längeren Zeitraum nachgewiesen werden als in Blut oder Urin.

Anbieter von toxikologischen Screenings lassen sich durch Internetrecherche schnell finden. Man erhält ein Probenset mit genauer Anleitung für die Entnahme. Die Ergebnisse werden nach ein bis zwei Wochen per Post zugeschickt.

BFH: Pflegebedingte Kosten auch in Pflege-WG steuerlich absetzbar

Aufwendungen für die krankheits-, pflege- und behinderungsbedingte Unterbringung in einer Pflege Wohngemeinschaft können als außergewöhnliche Belastung steuerlich geltend gemacht werden.

Tatbestand: Der Kläger war schwerbehindert (Grad der Behinderung: 100) und pflegebedürftig mit Pflegegrad 4. Er wohnte in einer Pflege Wohngemeinschaft, die dem in diesem Bundesland (NRW) geltenden Landesheimgesetz unterfiel. Er wurde rund um die Uhr von einem ambulanten Pflegedienst und Ergänzungskräften betreut, gepflegt und hauswirtschaftlich versorgt. Die Aufwendungen für die Unterbringung machte er als außergewöhnliche Belastung nach § 33 Einkommenssteuergesetz (EstG) geltend. Das Finanzamt lehnte die Anerkennung mit der Begründung ab, dass dies nur bei einer Versorgung in einer vollstationären Pflegeeinrichtung möglich sei. Der BFH revidierte diese Entscheidung nun.

Entscheidungsgründe: Aufwendungen für eine krankheits- oder pflegebedingte Unterbringung in einer dafür vorgesehen Einrichtung seien grundsätzlich als außergewöhnliche Belastung anzusehen, so der Bundesfinanzhof (BFH). Dies gelte auch für die Kosten der Unterbringung in einer Pflege Wohngemeinschaft, die dem jeweiligen Landesrecht unterliege. Ausschlaggebend sei, dass die Einrichtung in erster Linie dazu diene, ältere, pflegebedürftige oder Menschen mit einer Behinderung aufzunehmen und ihnen Wohnraum zu überlassen, in dem die notwendigen Betreuungs-, Pflege- und Versorgungsleistungen erbracht werden. Es sei nicht erforderlich, dass die Wohn- und Versorgungsleistungen nur von einem Anbieter erbracht würden. Es sei ausreichend, wenn der Steuerpflichtige neben der Wohnraumüberlassung von einem oder mehreren Leistungsanbietern Betreuungs-, Pflege- und Versorgungsleistungen in diesen Räumlichkeiten beziehe.

Krankheits- oder pflegebedingte Kosten seien aber nur insoweit abzugsfähig, als diese zusätzlich zur normalen Lebensführung entstünden. Im konkreten Fall war daher eine Haushaltsersparnis herauszurechnen, die der BFH nach dem abziehbaren Höchstbetrag für den Unterhalt unterhaltsbedürftiger Personen schätzte, im Streitfall mit 8.652,00 €.

BIVA-Tipps:

- Das Urteil bezieht sich explizit auf Bundesländer, in denen Pflege-WGs unter die Landesheimgesetzgebung fallen. Prüfen Sie daher zunächst, ob dies bei Ihnen der Fall ist. Die Landesheimgesetze finden Sie unter <https://www.biva.de/deutsches-pflegesystem/gesetze/laender-heimgesetze/>
- Es ging hier nur um die Frage, ob der Leistungsbezieher selbst solche Kosten steuerlich geltend machen kann. Übernehmen Angehörige solche Kosten, sind das Unterhaltsleistungen, die nach § 33 a EstG zu bewerten sind. Hierbei dürfen nur Aufwendungen bis zur Höhe des Grundfreibetrages nach § 32 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EstG abgezogen werden, der individuell berechnet wird.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 10.08.2023 – Aktenzeichen VI R 40/20

BIVA-Aktion für bessere Pflege in Berlin

8. Dezember 2023, SPD-Parteitag im CityCube, Berlin: Trotz Kälte und Bahnchaos empfing BIVA-Vorsitzender Dr. Manfred Stegger zusammen mit Mitstreitern von BIVA und Bündnis für gute Pflege die SPD-Delegierten vor dem Eingang. Jede/r erhielt ein 'Zukunft der Pflege'-Paket mit politischen Forderungen zur Pflege und einer XL-Windel für den langen Parteitag.

Geschenkspende zu Weihnachten

Pünktlich zum Fest haben wir unsere Spendenseite um eine neue Spendenmöglichkeit ergänzt, die sich wunderbar als Weihnachtsgeschenk eignet. Suchen Sie noch ein Geschenk für eine Person, die bereits alles hat oder lieber anderen als sich selbst etwas Gutes tun möchte? Dann ist eine Spende für den BIVA-Pflegeschutzbund vielleicht genau das Richtige. Zum Dank erhalten Sie eine exklusive Urkunde, die Sie dem Beschenkten überreichen können.

BIVA-Geschäftsstelle schließt zwischen den Jahren

Die BIVA-Geschäftsstelle bleibt vom 23.12.2023 bis zum 01.01.2024 geschlossen. Ab Dienstag, 02.01.2024, sind wir wieder wie gewohnt erreichbar.

Aus der Presse

Beschluss der Vereinten Nationen: Verbot von Altersdiskriminierung

Der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen (UN) in Genf hat am 11. Oktober eine Resolution zu den Menschenrechten Älterer verabschiedet, die der BIVA-Pflegeschutzbund und die BAGSO – Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen begrüßen. In dieser Resolution verurteilen die Staaten jede Form von Gewalt gegen und Missbrauch und Vernachlässigung von älteren Menschen. Es wurde eine weitere Resolution zum Thema Pflege und Unterstützung beschlossen.

Armut ist ein Risiko für die soziale Integration Älterer

Das Einsamkeitsrisiko von älteren Menschen, die als armutsgefährdet gelten, ist höher als bei Gleichaltrigen mit mittleren und hohen Einkommen. Das zeigen Daten der Studie Deutscher Alterssurvey (DEAS), einer Langzeitstudie des DZA (Deutsches Zentrum für Altersfragen). Die Ungleichheit in der sozialen Integration zeigt sich auch in anderen Bereichen: Menschen, die von Armut betroffen sind, haben kleinere Netzwerke, sind seltener ehrenamtlich aktiv und betreuen seltener Enkelkinder.

400 Angebote gegen Einsamkeit in Deutschland online

Die Online-Angebotslandkarte des Kompetenznetzes Einsamkeit (KNE) bietet mehr als 400 Angebote gegen Einsamkeit in Deutschland. Interessierte finden über eine Suchmaske telefonische, digitale und Angebote vor Ort in ihrer Umgebung. Verbände und Initiativen können ihr Projekt gegen Einsamkeit jederzeit in die Landkarte eintragen. <https://kompetenznetz-einsamkeit.de/angebotslandkarte>

Berlin: „Mein-Technik-Finder“ für Pflegebedürftige

Wie finden Pflegebedürftige das passende technische Hilfsmittel zur Entlastung und Unterstützung? Das neue Portal der Abteilung Pflege der Berliner Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege führt Suchende in drei einfachen Schritten zum Ziel. Aktuell bietet das im Aufbau befindliche Portal Informationen zu technischen Hilfsmitteln für die Bereiche Sturz und Verwirrtheit – wie zum Beispiel im Fall von Demenz. <https://www.lebenpflagedigital.de/mein-technik-finder/>